

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 24  
Telefax 071 788 93 39  
claudia.schoenenberger@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 26. Februar 2003

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 24. März 2003, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### Traktandenliste

**1. Eröffnung**

Grossratspräsident Melchior Looser

**2. Protokoll der Session vom 24. Februar 2003 (wird später zugestellt)**

Grossratspräsident Melchior Looser

**3. Staatsrechnung für das Jahr 2002 (wird später zugestellt)**

**5/1/2003**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Baptist Gmünder

Departementsvorsteher:

Säckelmeister Paul Wyser

**4. Bericht und Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission über Entschädigungsfragen der Standeskommission (wird später zugestellt)**

Referent: Grossrat Baptist Gmünder

**5. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2002 (wird später zugestellt)**

**6/1/2003** Antrag Bankrat

Referent: Landammann Bruno Koster

**6. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung"**

**3/1/2003** Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Josef Koster

Departementsvorsteher: Bauherr Hans Sutter

**7. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh.**

**4/1/2003** Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Bruno Koster

**8. Landrechtsgesuche (inkl. Bericht)**

**7/1/2003** Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

**8/1/2003** Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

**9. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsident Melchior Looser

**Büro des Grossen Rates**

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Melchior Looser Franz Breitenmoser

Protokoll  
Session vom 24. Februar 2003

Ist unter  
[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

Staatsrechnung 2002  
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2002 kann bei der  
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.  
Bezogen werden.

An den Grossen Rat des  
Kantons Appenzell-I.Rh.

## Bericht über die Kantonale Verwaltung 2002

Herr Grossratspräsident  
Herr Landammann  
sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates und der Standeskommission

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 berichten wir pflichtgemäss über unsere Prüfung der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

### 1 Jahresrechnung

Die Verwaltungsrechnung 2002 schliesst um rund CHF 5.72 Mio. besser ab als budgetiert. Höhere Einnahmen bei den Steuern (CHF 4.13 Mio.), beim Anteil an der direkten Bundessteuer (CHF 1.9 Mio.) und bei der Appenzeller Kantonalbank (CHF 0.23 Mio.) führten zu einer ausgeglichenen Rechnung. Die Investitionen konnten gegenüber dem Rechnungsjahr 2001 um CHF 3.1 Mio. auf CHF 13.87 Mio. erhöht werden (exkl. Darlehen Arbeitslosenversicherung).

Die in den letzten Jahren jeweils unter identischen Voraussetzungen (Einbezug der Abschreibungen, Rückstellung sowie der Veränderungen bei den Spezialfinanzierungen) vorgenommene Berechnung des Cash-Flows ergibt für 2002 folgendes Bild:

Einnahmenüberschuss Laufende Rechnung		Fr.	25'398.87
ordentliche Abschreibungen (Seite 72)	Fr.	2'035'183.20	
ausserordentliche Abschreibungen (Finanzverm. S. 28)	Fr.	-	
ausserordentliche Abschreibungen (Seite 72)	Fr.	3'466'127.00	Fr. 5'501'310.20
Auflösung Rückstellungen laufende Rechnung (S. 83/84)	Fr.	-1'818'398.87	Fr. -
Abnahme Spezialfinanzierungen (Konto 2510, S. 81)	Fr.	-1'722'415.22	Fr. -3'540'814.09
<b>Total Cash Flow</b>			<b>Fr. 1'985'894.98</b>

Gegenüber dem Vorjahr hat der Cash-Flow um rund CHF 220'000 von CHF 2,2 Mio. auf CHF 1,98 Mio. abgenommen. Bei den Spezialfinanzierungen (Seite 87) fällt die Entnahme von rund CHF 200'000 bei der Grundstückgewinnsteuer, rund CHF 800'000 beim Fonds für Landerwerb sowie rund CHF 540'000 beim Fonds Überschüsse Betriebsrechnung Abwasser ins Gewicht.

Die grössten Veränderungen in der Sachgruppenstatistik (Seite 73) gegenüber dem Budget bzw. dem Vorjahr ergeben sich bei folgenden Positionen:

Beim **Personalaufwand** ergeben sich gegenüber dem Budget Minderaufwendungen von CHF 0.26 Mio. Im Vergleich zur Rechnung 2001 steigt der Personalaufwand hingegen um rund CHF 0.6 Mio. (3.5 %) von CHF 16,8 Mio. auf CHF 17.4 Mio.

Der **Sachaufwand** liegt innerhalb des Budgets. Gegenüber dem Vorjahr resultiert eine kleine Abnahme um CHF 0.1 Mio. auf CHF 11.2 Mio. Dieses Resultat lässt auf sehr gute Kostendisziplin schliessen.

Im übrigen verweisen wir auf den ausführlichen und transparenten Kommentar der Ständekommission.

## 2 Massnahmen

Aufgrund der finanziell guten Lage besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Für die kommenden Jahre sehen wir jedoch im Bildungs- sowie im Gesundheitswesen grosse finanzielle Aufgaben auf uns zukommen. Die Bundeseinnahmen werden tendenziell weiter abnehmen. Zu beachten ist, dass diese Einnahmefälle anderweitig kompensiert werden müssen.

## 3 Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist sowie bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Die Buchhaltung hinterlässt formell und materiell einen sehr guten Eindruck.

## 4 Bericht über die Verwaltung

### 4.1 Schatzungsamt

Die StwK hat sich ein Bild über den Stand der Schätzungen der Liegenschaften verschafft. Dabei zeigt sich, dass insbesondere bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften ein grosser Rückstand besteht. Gemäss VO über die Schätzung von Grundstücken vom 15. Juni 1987 findet eine Totalrevision der Grundstückschätzungen normalerweise alle 10 Jahre statt (Art. 9). Bei rund einem Drittel der landwirtschaftlichen Heimwesen und Grundstücke (ohne Alp- und Hüttenrechte, Streue, Weide, Wald und dergl.) liegt die letzte Schätzung 10 oder mehr Jahre zurück. Massnahmen zur Beseitigung dieses Rückstandes sind eingeleitet (Aufstockung des Personalbestandes um eine 60 % Stelle im administrativen Bereich, Standardisierung/Vereinfachung der Schätzungen). Aus Sicht der StwK ist es fraglich, ob diese Massnahmen genügen, den Rückstand innert nützlicher Frist aufzuholen. Eine Neubeurteilung der Situation nach einem Jahr scheint angebracht.

### 4.2 Polizei

Verschiedene bei der Polizei geführte Gespräche zeigen auf, dass die Situation bezüglich Führung und Betriebsklima im Korps sehr unterschiedlich beurteilt wird. Aus Sicht der StwK besteht dringender Handlungsbedarf, wobei personelle und organisatorische Konsequenzen nicht auszuschliessen sind. Die StwK ist in Kenntnis gesetzt worden, dass Massnahmen erarbeitet worden sind und in Kürze sämtliche Mitarbeiter über die geplanten Neuerungen informiert werden.

#### **4.3 Staatsanwaltschaft**

Mit dem Systemwechsel (Einführung der Staatsanwaltschaft) konnten die Abläufe gestrafft und vereinfacht werden. Dank guter Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung erfolgte der Übergang reibungslos. In den letzten zwei Jahren konnten sehr viele Fälle abschliessend behandelt werden. Zurzeit sind 75 Fälle in Bearbeitung, wovon 38 im Jahre 2003 und 29 im Jahre 2002 eingegangen sind. Aus früheren Jahren sind nur noch vereinzelt Fälle offen. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten und der Polizei wird als gut bezeichnet.

#### **4.4 Steuerverwaltung**

Die StwK hat sich über die Erfahrungen bei der Einführung der Gegenwartsbesteuerung sowie über den Stand der Steuerveranlagungen orientiert. Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes und der damit verbundenen jährlichen Veranlagung nimmt der Bearbeitungsaufwand zu. Die Steuerverwaltung hat sich zum Ziel gesetzt, diesen zusätzlichen Aufwand mit der bestehenden personellen Kapazität bewältigen zu können. Nach Einschätzung des Leiters des Steueramtes sollte dieses Ziel dank edv-mässiger Unterstützung sowie Vereinfachungen im Ablauf erreichbar sein. Bei den natürlichen Personen sind per Januar 2003 rund 83 % der Veranlagungen 2001 erledigt. Bei den juristischen Personen sind es bezogen auf das Jahr 2001 erst rund 46 %, bzw. 85 % für 2000 und 97 % für 1999. Für das Veranlagungsjahr 1998 sind noch zwei Fälle pendent. Ziel ist es, den Rückstand bei den juristischen Personen in den nächsten Monaten des laufenden Jahres aufzuholen. Insgesamt erhielt die StwK den Eindruck, dass die Ablauforganisation effizient ist und die Prioritäten richtig gesetzt werden.

#### **4.5 Landwirtschaftsdepartement**

Die StwK hat sich beim Landwirtschaftsdepartement über den Aufgabenbereich orientiert und bekam einen guten Eindruck über die Amtsführung. Insbesondere die geplanten Massnahmen im Bereich der Investitionskreditkasse und des Oberforstamtes werden begrüsst. Für das Budget 2004 ist eine vollständige Überarbeitung des Kontoplans des Landwirtschaftsdepartements geplant. Die StwK unterstützt die damit verbundene Absicht der Steigerung der Transparenz.

#### **4.6 Volkswirtschaftsdepartement**

Die StwK hat sich über die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung informiert. Die Strategie und die getroffenen Förderungsmassnahmen werden als zielgerichtet erachtet.

### **5 Anträge an den Grossen Rat**

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.



## Bericht über Entschädigungsfragen der Standeskommission

### 1 Ausgangslage/Problemstellung

Die Staatwirtschaftliche Kommission (StwK) hat in ihrem Bericht über die Kantonale Verwaltung vom 14. März 2001 die Frage der Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission thematisiert. In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, die finanzielle Entschädigung der Standeskommission sei letztmals im Zusammenhang mit der Reduktion der Mitglieder der Standeskommission im Jahre 1996 geregelt worden, wobei die Gesamtsumme der Entschädigungen der neun Mitglieder auf die sieben verbleibenden Mitglieder aufgeteilt worden sei. In der Zwischenzeit seien die Anforderungen und Arbeitspensen zum Teil wesentlich gestiegen. Die Staatwirtschaftliche Kommission sei deshalb der Ansicht, dass die Frage der finanziellen Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission neu überprüft werden sollte. Zu prüfen sei auch, ob allenfalls bei einem Austritt aus der Standeskommission eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden soll. Dem Grossen Rat wurde folgender Antrag gestellt:

Der Standeskommission sei der Auftrag zu erteilen, die Entschädigungsfrage für die Mitglieder der Standeskommission zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Nachdem sich die StK nicht bereit erklärte, diesen Auftrag in eigener Sache entgegen zu nehmen, wurde dies dieser der StwK erteilt. Die StwK hat sich mit dem Thema befasst und nimmt im vorliegenden Bericht zu den aufgeworfenen Fragen Stellung.

### 2 Zielsetzung der 'Revision'

Im Vordergrund stehen zwei Ziele:

- Angemessene Entschädigung an die Mitglieder der Standeskommission, welche es ermöglicht, auch in Zukunft Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt in die Standeskommission zu finden
- Finanzielle Überlegungen sollen bei der Wahl des Zeitpunktes des Rücktrittes eine untergeordnete Rolle spielen. Es sollen Lösungen gesucht werden, die einerseits für den Kanton finanziell verkraftbar sind und andererseits ein Mitglied der StK nicht dazu zwingen bis zur Erreichung des AHV-Alters im Amt zu bleiben

**Aus finanziellen Überlegungen sind nicht beide Ziele gleichzeitig realisierbar. Aufgrund der Beurteilung des Ist-Zustandes soll in erster Linie das zweite Ziel weiterverfolgt und nach Möglichkeit realisiert werden.**

### **3 Rahmenbedingungen/Abgrenzung**

- Die Revision muss sich den Gegebenheiten des Kantons (Grösse, Struktur, finanzielle Möglichkeiten) anpassen.
- Die Zusammensetzung der Departemente und die damit verbundene Belastung wird nicht untersucht bzw. in Frage gestellt.
- Das Ehrenamt wird nicht in Frage gestellt.  
Es ist eine Belastung der Mitglieder der Standeskommission von max. 50 % anzustreben. Wichtig sind kompetente Departementsekretäre zur Entlastung der Mitglieder der Standeskommission.
- Alle Departementvorsteher werden gleich behandelt. Ein allfälliger "Ausgleich" muss über die Zuteilung der Aufgaben gesucht werden.
- Sitzungsgelder und VR-Mandate werden mitberücksichtigt (variable Komponente).

### **4 Ist-Zustand**

#### **Entschädigungen**

Die Entschädigung der Mitglieder Standeskommission beträgt heute CHF 66'456.-- pro Jahr. Dem regierenden Landammann wird eine Zulage von CHF 15'000.-- ausgerichtet.

Die effektiven Bezüge inkl. Sitzungsgelder und VR-Mandate bewegen sich für die Jahre 2000 - 2002 im Durchschnitt zwischen CHF 73'000.-- bis CHF 85'000.-- für die Mitglieder der Standeskommission und CHF 97'000.-- für den regierenden Landammann.

Beurteilung des Ist-Zustandes:

- im Verhältnis zum durchschnittlichen Salär eines Departementsekretärs kann ungefähr von einer 50 %-Stelle gesprochen werden
- bei der Höhe der Sitzungsgelder bestehen Unterschiede, die aber erklärbar sind
- Unterschiede bestehen bei den einzelnen Departementvorstehern, da die Departemente unterschiedlich organisiert sind.
- die Entschädigung für ein 'Halbamt' (50 %) stimmt in etwa (Plus/Minus)

#### **Kantonale Versicherungskasse (Pensionskasse)**

Sämtliche Mitglieder der Standeskommission sind bei der kantonalen Versicherungskasse gegen Invalidität, Todesfall und Alter versichert.

#### **Versicherter Verdienst:**

CHF 54'096.00 (Bruttogehalt CHF 66'456.00 abzüglich halber Koordinationsabzug von CHF 12'660.00)

**Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall** (Standeskommissionsbeschluss betreffend Statuten der kantonalen Versicherungskasse vom 30. März 1999, GS 164):

CHF 28'671.00 Invalidenversicherung (53 % von CHF 54'096.00), Art. 12.  
CHF 5'734.00 Invaliden-Kinderrente (20 % von CHF 28'671.00), Art. 13  
CHF 6'330.00 Todesfallkapital, Art. 17  
CHF 20'016.00 Ehegattenrente; Art 15/16

### **Leistungen nach Erreichung des Pensionsalters**

Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die Altersrente beginnt am Ersten des darauffolgenden Monats (Art. 9).

Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

beim Rücktritt im Alter	Umwandlungssatz
60	6.8 %
61	7.0 %
62 - 65	7.2 %

Das Altersguthaben ergibt sich in jährlichen prozentual nach Alter abgestuften Ansätzen des versicherten Verdienstes, d.h. je mehr Amtsjahre, je höher das Altersguthaben.

### **Prämien**

Die Prämienregelung für die Mitglieder der Standeskommission ist gleich geregelt wie bei den übrigen Versicherten: Arbeitgeber bezahlt 10.5 % des versicherten Verdienstes (für alle Altersstufen), Versicherte: nach Alter gestaffelt: 30 - 34 Jahre 6 %, 35 - 39 Jahre 6,5 %, 40 - 44 Jahre 7.0 %; 45 - 65 Jahre 7.5 %.

## **5 Neuregelung**

Wie bereits eingangs bei der Formulierung der Ziele erwähnt, soll in erster Linie die Überbrückung der Phase zwischen Rücktritt und Erreichen des AHV-Alters im Vordergrund stehen, d.h. es erfolgen keine Anpassungen der Entschädigungen der Standeskommissionsmitglieder während der Amtszeit.

Die StwK beantragt, für die Mitglieder der Standeskommission mit einer Amtsdauer von mindestens 10 Jahren und unter der Voraussetzung, dass der Rücktritt frühestens im 60. Altersjahr erfolgt, folgende finanzielle Überbrückung zu gewährleisten. **Die vorgeschlagene Neuregelung bezieht sich demnach ausschliesslich auf einen Rücktritt zwischen dem 60. Altersjahr und dem AHV-Alter.**

Finanzierung der Vorsorge (Sicherstellung der 1. und 2. Säule) während der Zeit des vorzeitigen Austritts bis zur Erreichung des AHV-Alters, welche folgende Komponenten enthält:

- Einfache AHV-Maximal-Rente (z. Zeit CHF 25'320.--)
- Überbrückungsrente berechnet auf der Basis des Sparkapitals der Pensionskasse im Zeitpunkt des vorzeitigen Austritts
- Übernahme der Beitragsleistung (Arbeitgeberbeitrag) an die Pensionskasse

Die Mitglieder der Standeskommission bleiben auch nach dem vorzeitigen Austritt bis längstens zur Erreichung des AHV-Alters Mitglied bei der Pensionskasse, wozu eine entsprechende Änderung des PK-Reglementes erforderlich ist. Die Arbeitnehmer-Beiträge an die Pensionskasse sowie der AHV-Mindestbeitrag sind weiterhin durch das Mitglied der Standeskommission zu tragen.

Nach Erreichen des AHV-Alters gelten die ordentlichen Leistungen aus der Vorsorge, wie bei einer 'ordentlichen Pensionierung'.

## **6 Finanzierung**

Für ein Mitglied der StK, das von diesem Angebot Gebrauch macht, ist pro Jahr mit Kosten von rund CHF 40'000.-- zu rechnen, für 5 Jahre (Alter 60 - 65) mit max. CHF 200'000.-- (Berechnungsbeispiel beiliegend). Für ein weibliches Mitglied der Standeskommission reduziert sich je nach AHV-Alterslimite der Betrag entsprechend.

Die StwK schlägt vor, zur Finanzierung die Entschädigung für den Ständerat (2001 CHF 66'000.--), die seit dem 1. Januar 2003 durch den Bund übernommen werden, zu verwenden (Abwicklung über ein Spezialfinanzierungskonto).

## **7 Antrag**

Wir beantragen dem Grossen Rat, von der Botschaft Kenntnis zu nehmen und der vorgeschlagenen Neuregelung sowie der Finanzierung zuzustimmen.

Geschäftsbericht 2002  
der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2002 kann bei der  
Appenzeller Kantonalbank  
Bezogen werden

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig,  
Absetzbecken für die Kiesaufbereitung"**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 10 a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

**I.**

Der Sondernutzungsplan "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung" (Sondernutzungsplan und Reglement vom 21. November 2002) wird genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:      Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Steig, Absetzbecken für die Kiesaufbereitung"**

---

**1. Verfahren**

In Bezug auf den Verfahrensablauf des Sondernutzungsplans ist Folgendes festzuhalten:

27.12.2000	Gesuch der Firma Koch & Co., Appenzell, um Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens für ein Absetzbecken am Standort Steig, Appenzell (Parz. 589 und 590)
20.02.2001	Einleitung des Sondernutzungsplanverfahrens durch die Standeskommission
April 2001	Anregungsverfahren gemäss Art. 10 d BauG (Bezirk Appenzell und Feuerschaugemeinde Appenzell)
19.11.2001	Vorprüfung durch das Bau- und Umweltdepartement
20.12.2001 - 18.01.2002	Öffentliche Auflage des Sondernutzungsplans während 30 Tagen gemäss Art. 10e BauG
07.01.2003	Erlass des Sondernutzungsplans durch die Standeskommission gemäss Art. 10e BauG

**2. Erwägungen**

**2.1. Rechtliches**

Gemäss Art. 10 a des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) kann die Standeskommission auf Antrag des Bau- und Umweltdepartementes zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse kantonale Sondernutzungspläne festlegen. Sie werden mit Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Geringfügige Planänderungen sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen. Wo ein solcher Plan in Kraft ist, sind Bauten und Anlagen zulässig, die dem jeweiligen Nutzungszweck dienen. Landwirtschaftliche Bauten können bewilligt werden, wenn sie mit dem Nutzungszweck vereinbar sind. Bei Materialabbaustellen und Deponien über 50'000 m<sup>3</sup> und bei einer Dauer von über drei Jahren ist der Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans zwin-

gend. Das Absetzbecken Steig wird während 6 Jahren betrieben und untersteht somit dem Sondernutzungsplanverfahren.

## 2.2. Entsorgungspolitik

Die Abbau- und Deponieplanung sieht im inneren Landesteil nur Inertstoffdeponien mit Materialbeschränkung auf unverschmutzten Aushub vor. Für den Zeitraum bis 2017 wurde eine Unterdeckung von 250'000 m<sup>3</sup> prognostiziert, davon 120'000 m<sup>3</sup> kurzfristig und 130'000 m<sup>3</sup> langfristig. Mit der Verzögerung der Abbauvorhaben Oberstein / Schatten und Bummes hat sich die kurzfristige Unterdeckung zugespitzt. Im inneren Landesteil von Appenzell I. Rh. herrscht ein Unterangebot an Deponievolumen. Um unnötige Terrainveränderung auf landwirtschaftlichen Böden zu verhindern, sollte genügend Deponievolumen zur Verfügung gestellt werden.

## 2.3. Projekt

Betroffene Parzellen: Nr. 105880, 105890, 105900

### Ablagerungsmaterial

Etappe 1-3: Inertstoffe gemäss TVA:  
- Kiesschlamm und unverschmutztes Aushubmaterial

Fläche: ca. 50'000 m<sup>2</sup>

Volumen: ca. 46'500 m<sup>3</sup>

Deponiemenge pro Jahr: ca. 8'000 m<sup>3</sup>

Bewilligungsdauer: Gemäss der Forderung des Bezirkes Appenzell darf die Bewilligungsdauer 6 Jahre nicht überschreiten. Die Deponiedauer ist in der Betriebsbewilligung zu regeln.

## 2.4. Verhältnis zur Richtplanung

Nach eingehender Prüfung ist festzustellen, dass der Bedarf nach Deponievolumen für Kiesschlamm gegeben ist. Die Eignung des Standortes Steig als Absetzbecken für Kiesschlamm wurde analog zur Abbau- und Deponieplanung bewertet und beurteilt. Der Standort Steig weist ein mittleres Konfliktpotenzial auf. Die vorhandenen Konflikte können durch die Weisungen im Sondernutzungsplanreglement und die Festlegungen im Endgestaltungsplan reduziert werden.



Der Deponiestandort Steig wurde als Nachtrag bei der Teilrevision "Abbau- und Deponiestandorte" des kantonalen Richtplanes berücksichtigt und am 28. August 2001 von der Ständekommission erlassen. Die planerischen Rahmenbedingungen zur Ausscheidung eines Sondernutzungsplanes sind somit gegeben.

Den Forderungen des kantonalen Richtplanes (Koordinationsblatt App 3, Nr.2 V.02, Teilrevision Abbau- und Deponiestandorte) nach einer ökologischen Aufwertung, einer sorgfältigen Rekultivierung, dem Schutz des Grundwassers und der Rippenlandschaft sowie der Rücksichtnahme auf den Wanderweg wurde im Reglement des Sondernutzungsplans (Art. 6 bis 11) und im Endgestaltungsplan Rechnung getragen.

## **2.5. Einsprachen / Einwände**

Es sind zwei Einsprachen der Pro Natura St. Gallen - Appenzell, 9014 St. Gallen, und von Gérard Bregnard, 9050 Appenzell, eingegangen. Die Anliegen der Einsprecher wurden in der Planung berücksichtigt, worauf diese die Einsprachen zurückgezogen haben. Der Bezirk Appenzell forderte im Anregungsverfahren eine Beschränkung der Auffülldauer auf sechs Jahre. Der Sondernutzungsplan sichert in erster Linie den Standort für ein Vorhaben von kantonalem Interesse. Die Bedingungen für den Betrieb der Deponie sind in der Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) festzulegen. Die Frage der Deponiedauer soll daher nicht im Sondernutzungsplan, sondern in der Betriebsbewilligung geregelt werden.

## **2.6. Regelung des Deponiebetriebes**

Das Absetzbecken wird von der Koch & Co., Appenzell, betrieben und kontrolliert. Die Auffüllung erfolgt geordnet nach den eingereichten Plänen. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben des Sondernutzungsplanes liegt beim Bau- und Umweltdepartement.

Erschliessung: Das Deponiegebiet wird für das Heranführen von Aushub (Dammschüttung und Rekultivierung) über eine Werkpiste von der Haslenstrasse her erschlossen. Allfällige Massnahmen bezüglich Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Sauberhaltung der Kantonsstrasse und Wiederinstandstellung bei Beschädigung der Strassen werden im Baubewilligungsverfahren geregelt.

Die Kiesschlämme werden über ein Rohrleitungssystem vom westlich der Sitter gelegenen Betonwerk direkt über den Bach in den Deponiekörper befördert. Dadurch werden Lastwagentransporte auf ein Minimum beschränkt.

Entwässerung: Das Waschwasser aus der Kiesaufbereitung wird mit einer Leitung über die Sitter in die Absetzbecken geleitet. Von dort versickert das Restwasser in den kiesigen Untergrund und gelangt via Grundwasserkörper in die Sitter. Die eingesetzten Flockungsmittel führen zu keinen Wasserbelastungen, welche gegen die Einleitbedingungen der Gewässerschutzverordnung verstossen würden.

## **2.7. Rekultivierung**

Folgenutzung: Nach Abschluss der Deponie wird das Gebiet wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Der ganze Perimeter wird nach der Endgestaltung extensives Weideland sein und erfährt somit eine ökologische Aufwertung. Die Endgestaltung wurde in Anlehnung an das bestehende Landschaftsbild vorgenommen. Die visuelle Wahrnehmung der Landschaft nach Abschluss der Rekultivierung wird gegenüber heute vielfältiger sein. Der Wanderweg wird dadurch erlebnisreicher.

Rekultivierung: Die Firma Koch&Co. ist für die fachgerechte Wiederherstellung und Rekultivierung verantwortlich. Die Begleitung durch den Landschaftsplaner Rudolph Lüthi (Abnahme Rohplanie) garantiert eine fachgerechte Rekultivierung. Diese erfolgt nach der Richtlinie "Kulturland und Kiesabbau" der eidgenössischen Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz. In der Nachbetriebsphase, die fünf Jahre dauert, sind die Landwirtschaftsflächen extensiv zu bewirtschaften. Das Ausbringen von Flüssigdünger und das Befahren in nassem Zustand ist verboten.

## **2.8. Ökologische Ersatzmassnahmen**

Die ökologischen Ersatzmassnahmen erfolgen gemäss den Vorgaben des Endgestaltungsplanes. Es werden einheimische Baum- und Straucharten angepflanzt und entlang der Sitter ist die Revitalisierung der Auenlandschaft vorgesehen. Dadurch entstehen Überflutungsbereiche mit vorhandenen Stillwasserzonen.

## **2.9. Aufsicht und Kontrolle**

Die Aufsicht und Kontrolle liegt beim Bau- und Umweltdepartement. Dieses kann bei Notwendigkeit einzelne Aufgaben an Dritte delegieren (z.B. Prüfung der Einhaltung des Perimeters an den Geometer).

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von der Richtplanänderung und dieser Botschaft zur Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Kantonalen Sondernutzungsplans "Absetzbecken für die Kiesaufbereitung, Steig" einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 7. Januar 2003

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Aufhebung der Verordnung betreffend  
die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden  
für den Kanton Appenzell I.Rh.**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
beschliesst:

**I.**

Die Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 23. Mai 1902 wird ersatzlos aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh.**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Zeitpunkt der Schaffung der Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden im Jahre 1902 kam der Feuerversicherung im Vergleich zu heute eine wesentlich höhere Bedeutung zu, da die Sicherung der Altersvorsorge sehr oft mit dem Wert der Gebäude zusammenhing. Für die Eigentümer (Besitzer) von Gebäuden wurde die Versicherung gegen Feuerschaden (nicht gegen andere Schäden) obligatorisch erklärt. Die Feuerversicherungs-Gesellschaften wurden verpflichtet, die jährlichen Mutationen in Bezug auf die Versicherten und die der Versicherung unterliegenden Gebäude der Landeskanzlei zu melden.

#### **2. Begründung der Aufhebung**

Heutzutage erreicht sowohl die Anzahl der Versicherungsgesellschaften als auch die Anzahl der jährlichen Versicherungsmutationen durch die Grundeigentümer ein Vielfaches des Umfangs, als dies zur Zeit des Erlasses der genannten Verordnung der Fall war. Die jährliche Meldung der Mutationen reicht daher nicht mehr aus, um gewährleisten zu können, dass die Eigentümer ihrer Verpflichtung zur Versicherung ihrer Gebäulichkeiten gegen Feuerschaden nachkommen. Abgesehen davon, dass in Bezug auf die Qualität, die Höhe und die Laufzeiten der Versicherung mit dieser Meldung keine genügenden Aussagen zum Ausdruck kommen. Die dauernde Sicherstellung des Versicherungsschutzes der Gebäude im Sinne des mit der Verordnung verfolgten Zieles könnte heute nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand ohne entsprechenden Nutzen für den Kanton erfolgen. Es wären dazu Softwareanschaffungen mit Kosten von Fr. 60'000.-- bis Fr. 90'000.-- plus jährlich wiederkehrende Kosten von ca. Fr. 6'000.-- bis Fr. 9'000.-- erforderlich.

Der Kanton kann mit vertretbarem Aufwand den in der Verordnung statuierten gesetzlichen Auftrag der dauernden Sicherstellung des Versicherungsschutzes der Gebäulichkeiten nicht mehr ausreichend erfüllen. Darüber hinaus sieht die Verordnung aus dem Jahre 1902 nur eine Versicherungsverpflichtung gegen Schäden durch Feuer vor und lässt andere mögliche Schadenereignisse wie Wasser oder Wind ausser Acht. Damit wird der Hauptzweck der Ver-

ordnung, den Eigentümer eines Gebäudes oder einen interessierten Pfandgläubiger vor einem Schaden am Gebäude zu bewahren, nur in ungenügender Masse erreicht. Andererseits könnte sich der Pfandgläubiger auf die in der Verordnung verlangte Sicherstellung des Versicherungsschutzes für Gebäude berufen und den Kanton mit Haftungsansprüchen konfrontieren, wenn das Grundbuchamt ihn nicht rechtzeitig über die Kündigung der Versicherung gegen Feuerschaden durch den Gebäudeeigentümer informiert hat.

Die Ständekommission ist daher zur Auffassung gelangt, dass die Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 23. Mai 1902 ersatzlos aufgehoben werden soll. Es kann und soll dem Grundeigentümer überlassen werden, auf welche Art, in welcher Höhe und bei welcher Versicherungsgesellschaft er sein Hab und Gut versichern will. Zum Schutz allfälliger Pfandgläubiger an den Gebäulichkeiten bestehen ausreichende Alternativregelungen. So kann gestützt auf die Bestimmungen von Art. 57 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908 der Versicherer verpflichtet werden, dem Pfandgläubiger alle relevanten Versicherungsmutationen betreffend das Pfandobjekt zu melden. Zur Erfüllung dieser Meldepflicht verfügen nach Abklärungen der Ständekommission die Versicherer bereits über die erforderlichen EDV-Programme. Die Bank als Normalfall einer Pfandgläubigerin lässt sich vom Pfandgeber die entsprechende Vollmacht ausstellen und wird in der Folge über alle Mutationen zwangsläufig orientiert. Die Ständekommission ist aufgrund dieser Sachlage und der Ergebnisse einer Diskussionsrunde mit Vertretern von Versicherungen, Banken und der Hauseigentümer zum Schluss gelangt, dass die genannte Verordnung aus dem Jahre 1902 nicht mehr zeitgemäss ist und ihre ursprüngliche Bedeutung weitgehend eingebüsst hat.

Die Aufhebung dieser Verordnung zeitigt im Übrigen keine Auswirkungen auf die Gebäudeversicherungs-Anstalt des Bezirkes Oberegg. Deren Rechtsgrundlage besteht nicht in dieser Verordnung. Die Rechtspersönlichkeit der 1874 gegründeten Gebäudeversicherungs-Anstalt ist aus früherem Recht entstanden bzw. ist als gegeben anzunehmen. Gemäss Art. 6a der Schlussbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch behalten Personenverbände und Anstalten oder Stiftungen, die unter dem bisherigen Recht die Persönlichkeit erlangt haben, diese unter dem neuen Recht bei, auch wenn sie nach dessen Bestimmungen die Persönlichkeit nicht erlangt hätten. Im Art. 6 der aufzuhebenden Verordnung wurde lediglich eine Anerkennung der Gebäudeversicherungs-Anstalt des Bezirkes Oberegg zum Ausdruck gebracht.

## 2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung betreffend die Gebäude-Versicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.Rh. einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 21. Januar 2003

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Zulfic Azra, geb. 9. November 1980 in G. Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Rinckenbach 28, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Azra Zulfic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Hodzic Amra, geb. 23. Mai 1985 in G. Hrasno Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, Rinckenbach 28, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Amra Hodzic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Kreuzinger Johann, geb. 27. Mai 1950 in Ludwigsburg (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Kreuzinger Barbara, geb. 11. Januar 1950 in Ellwange/Jagst (Deutschland), deutsche Staatsangehörige, wohnhaft Büriswilen 601, 9442 Berneck.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Johann und Barbara Kreuzinger das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Muric Hilmija, geb. 11. März 1968 in Japica Brdo Cazin (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, sowie seine Ehefrau Muric Sebira, geb. 8. August 1970 in Puskari Cazin (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 4A, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Hilmija und Sebira Muric das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Prenrekaj Antonio, geb. 19. Februar 1960 in Kusavec Djakovica (Jugoslawien), jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 35, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Antonio Prenrekaj das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.





## Bericht

### der Kommission für Recht und Sicherheit an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über die Einbürgerungen im Jahre 2002 und den Stand der Einbürgerungsgesuche per 31. Dezember 2002

#### 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 25. März 2002 vom Bericht der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) über die Einbürgerungen in den Jahren 1990 - 2002 Kenntnis genommen und eingehend darüber diskutiert. Landammann Carlo Schmid-Sutter hat damals angeregt, dass die Kommission dem Grossen Rat in einem Jahr nochmals einen Bericht zu den Einbürgerungen unterbreiten möge. Es erschien ihm notwendig, dass sich die ReKo mit den in der Diskussion im Grossen Rat offen gelassenen Fragen auseinandersetzt und die Regeln in Bezug auf die Anforderungen für eine Gutheissung von Einbürgerungsgesuchen noch etwas bearbeitet und verfeinert. Der Präsident der ReKo hat diese Anregung als Auftrag an die Kommission entgegen genommen.

Die ReKo hat sich am 30. Januar 2003 zu einer Sondersitzung getroffen, an welcher der Bericht über die im Jahre 2002 behandelten Einbürgerungsgesuche und die von ihr im Rahmen der Anhörungen der Einbürgerungswilligen diskutierten Probleme eingehend beraten wurden. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind ebenfalls in den vorliegenden Bericht eingeflossen.

#### 2. Anteil der ausländischen Bevölkerung Ende 2002 (Beilage 1)

Ende 2002 befanden sich 1552 (Vorjahr: 1501) ständig anwesende Ausländer im Kanton Appenzell I.Rh. Davon stammen 694 (Vorjahr: 693) Personen aus Ex-Jugoslawien und Jugoslawien, 254 (227) aus Deutschland, 134 (142) aus Italien, 116 (104) aus Österreich, 90 (93) aus Spanien, 78 (38) aus Portugal, 55 (75) aus der Türkei und 131 (129) aus übrigen Ländern. Hinzu kommen 30 (92) Ausländer, die nicht ständig anwesend sind (Saisonniers, Asylbewerber etc.).

#### 3. Einbürgerungen 2000 - 2002 (Beilagen 2 + 3)

In der Zeitperiode von 2000 - 2002 wurde das Landrecht von Appenzell I.Rh. bzw. das Bürgerrecht von Appenzell oder Oberegg erteilt:

Durch ordentliche Einbürgerung: 64 Personen

Durch erleichterte Einbürgerung: 179 Personen

##### 3.1. Ordentliche Einbürgerung

Das ordentliche Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Ausländerfragen stellt das Einverständnis seitens des Bundes für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts dar. Letzteres erwirbt

erst, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Der Bewerber muss abgesehen von den durch den Bund verlangten Wohnsitz- und Eignungsanforderungen zusätzlich auch noch die Wohnsitz- und Eignungsvoraussetzungen der Gemeinde und des Kantons erfüllen.

Bei der aufgeführten Anzahl Personen, welche das Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung erhalten habe, sind nur die mündigen Personen berücksichtigt. Unmündige, in die Einbürgerung einbezogene Kinder sind in dieser Anzahl nicht enthalten. Nach einem starken Anstieg im Jahre 2001 ist die Zahl der ordentlichen Einbürgerungen im Jahre 2002 wieder etwas gesunken.

### **3.2. Erleichterte Einbürgerung**

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher lediglich angehört und hat ein Beschwerderecht. Von der erleichterten Einbürgerung können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizerbürgerrecht noch nicht besitzen, Gebrauch machen. Die erleichterte Einbürgerung ist auch bei ausländischen Ehepartnern von Schweizerinnen oder Schweizern mit Wohnsitz im Ausland möglich. Die Gesuchsteller erhalten mit der erleichterten Einbürgerung das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres schweizerischen Gatten bzw. das Kind erhält diejenigen Bürgerrechte seines schweizerischen Elternteils.

Die Einbürgerungszahlen zeigen auf, dass die Anzahl der erleichtert eingebürgerten Personen seit dem Jahr 2000 leicht abgenommen hat, aber im Jahre 2002 immer noch gut zweimal grösser war als jene der ordentlich Eingebürgerten. Da die Gesuchsteller um erleichterte Einbürgerung nicht im Kanton oder in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie erwerben wollen, wohnhaft sein müssen und ihren Wohnsitz auch im Ausland haben können, hat der Einbürgerungskanton bzw. die Einbürgerungsgemeinde auf den Einbürgerungsentscheid des Bundesamtes nur wenig Einflussmöglichkeiten. Der Einbürgerungskanton wird von den Bundesbehörden lediglich angehört und kann Erhebungen nur dann anstellen, wenn der Gesuchsteller im Einbürgerungskanton Wohnsitz hat.

## **4. Verfahrensablauf**

Die Gesuche werden bei der Ratskanzlei eingereicht, welche in der Folge bei verschiedenen Amtsstellen und Institutionen (Arbeitgeber, Lehrer, Amt für Ausländerfragen, Betreibungsamt, Kantonspolizei, Kreiskommando, Sozialamt, Steuerverwaltung, Bezirksrat, Bundesamt für Justiz [Strafregisterauszug]) Berichte über die Gesuchsteller einholt sowie eine persönliche Anhörung durch Mitarbeiterinnen der Ratskanzlei durchführt. Aufgrund dieser Befragung und der eingegangenen Berichte wird ein Bericht zur Person verfasst, welcher zwecks Weiterleitung an die ReKo der Standeskommission vorgelegt wird. Anschliessend führt die ReKo ebenfalls eine Anhörung durch und beschliesst darüber, ob das Gesuch dem Grossen Rat mit einem positiven oder negativen Antrag vorgelegt werden soll.

Ist der Entscheid der ReKo positiv, wird das Gesuch an das Bundesamt für Ausländerfragen zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weitergeleitet. Liegt diese Bewilligung vor, wird das Gesuch an den Grossen Rat weitergeleitet, wobei die ReKo darüber entscheidet, wieviele Gesuche dem Grossen Rat jeweils unterbreitet werden sollen.

Führt die Anhörung durch die ReKo zu einer negativen Empfehlung an den Grossen Rat, stellt es die ReKo dem Gesuchsteller anheim, ob er sein Gesuch zurückziehen will. Beharrt dieser trotz des negativen Antrages auf die Vorlage an den Grossen Rat, wird das Gesuch direkt (ohne vorherige Unterbreitung an das Bundesamt für Ausländerfragen) dem Grossen Rat vorgelegt. Folgt der Grosse Rat dem Antrag der ReKo nicht, d.h. spricht er sich für die

Einbürgerung aus, erfolgt die Unterbreitung an das Bundesamt für Ausländerfragen zur Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

## **5. Abgelehnte oder zurückgezogene Gesuche (Beilage 4)**

Während im Jahre 2000 wie bereits vorher kaum Einbürgerungsgesuche zurückgezogen wurden oder abgelehnt werden mussten, sind in den Jahren 2001 und 2002 markant mehr Gesuche abgelehnt bzw. von den Gesuchstellern zurückgezogen worden. Dabei überwiegen die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse den Gesuchstellern bereits im Rahmen ihrer Befragung durch die Ratskanzlei nahe gelegten Rückzüge klar.

## **6. Verfahrensstand der neuen Gesuche (Beilage 5)**

Aufgrund der Beilage 5 ergibt sich, dass am 1. Januar 2003 Gesuche von 62 (Vorjahr: 52) Personen vorlagen, wobei die Gesuche von 12 (12) Personen für die Beschlussfassung durch den Grossen Rat bereit standen, nachdem ein positiver Antrag der ReKo und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorlagen. Die Gesuche von 5 (8) Personen waren nach der Anhörung durch die ReKo (positiver Antrag) dem Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zuzustellen. Für Gesuche von 23 (26) Personen stand eine Anhörung durch die ReKo bevor. Die Gesuche von weiteren 22 (4) Personen lagen bei der Ratskanzlei zur Bearbeitung.

Beurteilt man diese Gesuche etwas näher, so ergibt sich, dass die Gesuche von Personen aus Ex-Jugoslawien, insbesondere aus Bosnien-Herzegowina nach wie vor die Mehrheit bilden. Neben der islamischen Religion sind nun auch mehr Gesuchsteller mit orthodoxem Glauben vertreten. In Bezug auf das Alter hat sich die Situation dahingehend verändert, dass die Gesuche von unter 20-Jährigen wieder stark zugenommen haben. Bei diesen jungen Gesuchstellern handelt es sich überwiegend um Personen, welche in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und unsere Schulen absolviert haben.

## **7. Grundsätzliche Überlegungen zur Einbürgerungspraxis**

### **7.1. Einzelgesuche oder gemeinsame Gesuche von Ehegatten mit unmündigen Kindern**

Der Grosse Rat hat am 1. Oktober 2001 der Vorlage der Ständekommission für einen neuen Art. 7 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 (Landrechtsverordnung) zugestimmt. Er ist damit der Auffassung der Ständekommission gefolgt, dass in der Regel über die Einbürgerungsgesuche von Ehepaaren gemeinsam abgestimmt werden soll, sofern nicht von diesen selbst oder von der ReKo ein anders lautendes Begehren gestellt wird. Aufgrund den von der ReKo seit dem Inkrafttreten der Landrechtsverordnung gesammelten Erfahrungen und festgestellten Regelungslücken hat der Grosse Rat am 1. Oktober 2001 im Weiteren legiferiert, dass bei gemeinsamen Gesuchen von Ehepaaren, bei welchen unmündige Kinder in die Einbürgerung einbezogen sind, die Einzelabstimmung über die Gesuche der Gatten selbst bei Vorliegen eines entsprechenden Begehrens nicht möglich ist. Der Grosse Rat hat mit dieser Linie den Interessen an der Einheit der Familie höheres Gewicht beigemessen als dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen Gesuchstellers auf individuelle Beurteilung seines Begehrens. Gleichzeitig wurde mit dieser Regelung angestrebt, Unklarheiten über den Einbezug der unmündigen Kinder im Falle der Ablehnung des Gesuches eines Gatten zu vermeiden.

Die ReKo hat in den letzten Monaten eine Tendenz festgestellt, dass auf der einen Seite verschiedene Gesuche von Ehepaaren mit unmündigen Kindern allein aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse eines Gatten negativ beurteilt werden mussten. In der gleichen Periode

haben vermehrt verheiratete Personen Einzelgesuche eingereicht, in welche auch ihre unmündigen Kinder einbezogen werden sollen. Im Rahmen der Befragung durch die Ratskanzlei haben letztere eingestanden, dass ihr Ehegatte aus sprachlichen Gründen vorerst von der Einreichung eines Einbürgerungsgesuches absehe. Die ReKo beachtet die zunehmende Tendenz, dass Familien die Einbürgerung gestaffelt anstreben, mit Blick auf den Schutz der Einheit der Familie mit gewissen Bedenken. Sie hat sich daher eingehend mit der Frage befasst, ob der Grosse Rat die Landrechtsverordnung mit der Regelung ergänzen soll, dass den unmündigen Kindern eines ausländischen Ehepaars nur gemeinsam mit beiden Elternteilen das Landrecht erteilt wird. Wie wir bereits unter Ziff. 3.1. ausgeführt haben, wird das Schweizerbürgerrecht erst mit der Erteilung des Landrechtes und des Gemeindebürgerrechtes erworben. Auf die Aufnahme in das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Es steht dem Kanton somit frei, über die vom Bund verlangten Mindestvoraussetzungen noch weitere Wohnsitz- und Eignungsvoraussetzungen zu verlangen, bevor einem Bewerber das Land- und Gemeindebürgerrecht und damit gleichzeitig das Schweizerbürgerrecht erteilt wird. Damit stehe bspw. der von der ReKo diskutierte Regelung, dass unmündige Kinder nur zusammen mit beiden Elternteilen ins Landrecht aufgenommen werden, rechtlich nichts im Wege. Die ReKo wird die diesbezügliche Diskussion weiterführen und dem Grosse Rat allenfalls eine entsprechende Revision der Landrechtsverordnung beantragen.

## **7.2. Einbürgerungsanforderungen**

Die ReKo hat sich eingehend darüber unterhalten, anhand welcher Kriterien ohne Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klar festgestellt werden kann, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für die Erteilung des Landrechtes erfüllt. Die von den Bundesbehörden gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 verlangte Anforderung, nämlich

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung

können nach Auffassung der ReKo im Begriff "Integration" zusammengefasst werden. Die Integration eines Bewerbers ist nach deren einhelligen Meinung überhaupt erst möglich, wenn er die deutsche Sprache so gut beherrscht, dass er sich selbständig an Ämter und Behörden wenden kann und sich diesen gegenüber ohne Hilfe Dritter in der bei uns geltenden deutschen Amtssprache verständigen kann. Dabei erscheint es nebensächlich, ob der Bewerber dies in Hochdeutscher Schriftsprache oder unter Verwendung eines im deutschen Sprachraum gängigen Dialektes tut. Die ReKo wird daher bei künftigen Anhörungen der Gesuchsteller noch stärker darauf achten, ob diese die Fragen der ReKo verstehen und sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken können.

Im Weiteren wurden von der ReKo Überlegungen angestellt, ob von den Bewerbern gewisse Kenntnisse über unser Staatswesen verlangt werden sollen, zumal diesen mit der Einbürgerung sämtliche bürgerlichen Rechte und Pflichten eines Schweizer Bürgers zukommen. Gewisse Grundkenntnisse wie z.B. die grobe Gliederung der Schweiz in Bund, Kantone und Gemeinden sollten sich die Gesuchsteller unter Beizug der erhältlichen einschlägigen Publikationen aneignen können. Die ReKo erwartet, dass sich der Bewerber aktiv darum bemüht, gewisse Grundkenntnisse über den Aufbau des Staates, dessen Bürgerrecht er erwerben will, zu erlangen. Im Rahmen der in den nächsten Monaten stattfindenden Anhörungen wird die ReKo daher im Sinne eines Versuches die Staatskundekenntnisse der Bewerber eingehender thematisieren. Anhand der Ergebnisse dieser Versuchsphase wird die ReKo einen Beschluss fassen, ob inskünftig abgesehen von genügenden Kenntnissen der deutschen

Sprache auch solche über den Aufbau des schweizerischen Staatswesens verlangt werden sollen.

Eine steigende Anzahl Bewerber versteht trotz der langen Anwesenheit von mehr als zwölf Jahren die deutsche Sprache kaum und scheint auch sonst wenig in unsere Gesellschaft integriert. Davon betroffen sind hauptsächlich verheiratete Frauen, welche als Hausfrau keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Problematik besteht insbesondere bei Frauen, welche sich aufgrund ihrer Tradition auf die Hausarbeit und die Betreuung der Kinder beschränken. Obwohl deren Kinder hier aufwachsen und durch den Kontakt mit anderen Kindern unsere Sprache erlernt haben, können oder wollen deren Mütter bzw. Eltern nicht davon profitieren, mit Hilfe ihrer Kinder bessere Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

### **7.3. Einbürgerungsmotive**

Bei der Betrachtung der hängigen Gesuche fällt auf, dass die überwiegende Mehrheit der Bewerber die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des ehemaligen Jugoslawien besitzt. Es ist auch festzustellen, dass die Gesuche der unter 30-Jährigen innerhalb eines Jahres um rund 1/3 angestiegen sind. Obschon dies bei der Befragung durch die Ratskanzlei nur von einzelnen jüngeren Bewerbern eingestanden wird, mutmasst die ReKo, dass der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts vorwiegend zum Zweck angestrebt wird, sich durch den Besitz des Schweizer Passes die erforderlichen Visumsformalitäten bei Reisen in ihr Heimatland und in den EU-Raum zu ersparen. Bei den unter 20-jährigen Bewerbern dürfte auch die verständliche Hoffnung, bessere Berufschancen zu erhalten, für die Einreichung der Einbürgerungsgesuche mitbestimmend sein. Allerdings darf nach Auffassung der ReKo die Vergrösserung der Bewegungsfreiheit auf Reisen nicht in erster Linie Zweck des Erwerbes des Landrechtes unseres Kantons und des Schweizerbürgerrechtes sein. Sie wird sich daher eingehend mit der Frage beschäftigen, ob und allenfalls welche weiteren Anforderungen für die Erteilung des Landrechtes und des Gemeindebürgerrechtes verlangt werden sollten. Allenfalls wird sie dem Grossen Rat auch diesbezüglich eine Revision der Landrechtsverordnung beantragen.

## **8. Antrag**

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und diesen zu diskutieren.

Appenzell, 19. Februar 2003

### **Namens der Rechtskommission**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

Josef Manser

Hans Bucheli



**KANTON  
APPENZELL INNERRHODEN**

## Einwohnerzahlen

**31. Dezember 2002**

	2001	2002
Schweizerbürger	13491	13524
Nichtschweizerbürger (ständig anwesend)	1501	1552
Nichtschweizerbürger (nicht ständig anwesend)	92	30
<b>Total</b>	<b>15084</b>	<b>15106</b>

## Herkunft der ständig anwesenden Nichtschweizerbürger

	2001	2002
Ex-Jugoslawien und Jugoslawien	693	694
Deutschland	227	254
Italien	142	134
Österreich	104	116
Spanien	93	90
Portugal	38	78
Türkei	75	55
Übrige	129	131
<b>Total</b>	<b>1501</b>	<b>1552</b>

## Konfession der Einwohner des Kantons (Schweizerbürger und Nichtschweizerbürger)

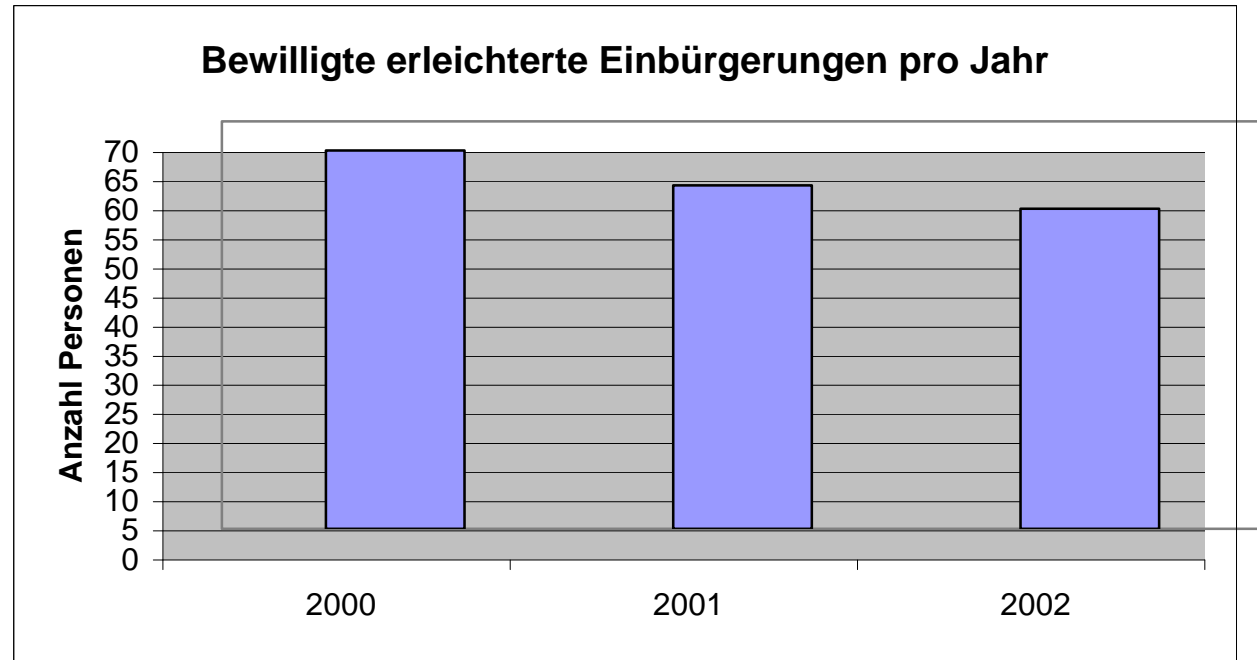
	Kanton		Innerer Landesteil		Äusserer Landesteil	
	2001	2002	2001	2002	2001	2002
Katholisch	12431	12412	11077	11072	1354	1340
Protestantisch	1428	1426	1055	1081	373	345
Islam	515	511	486	481	29	30
Orthodox	200	205	196	200	4	5
Konfessionslos	370	414	300	329	70	85
Übrige	140	138	114	112	26	26
<b>Total</b>	<b>15084</b>	<b>15106</b>	<b>13228</b>	<b>13275</b>	<b>1856</b>	<b>1831</b>



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN



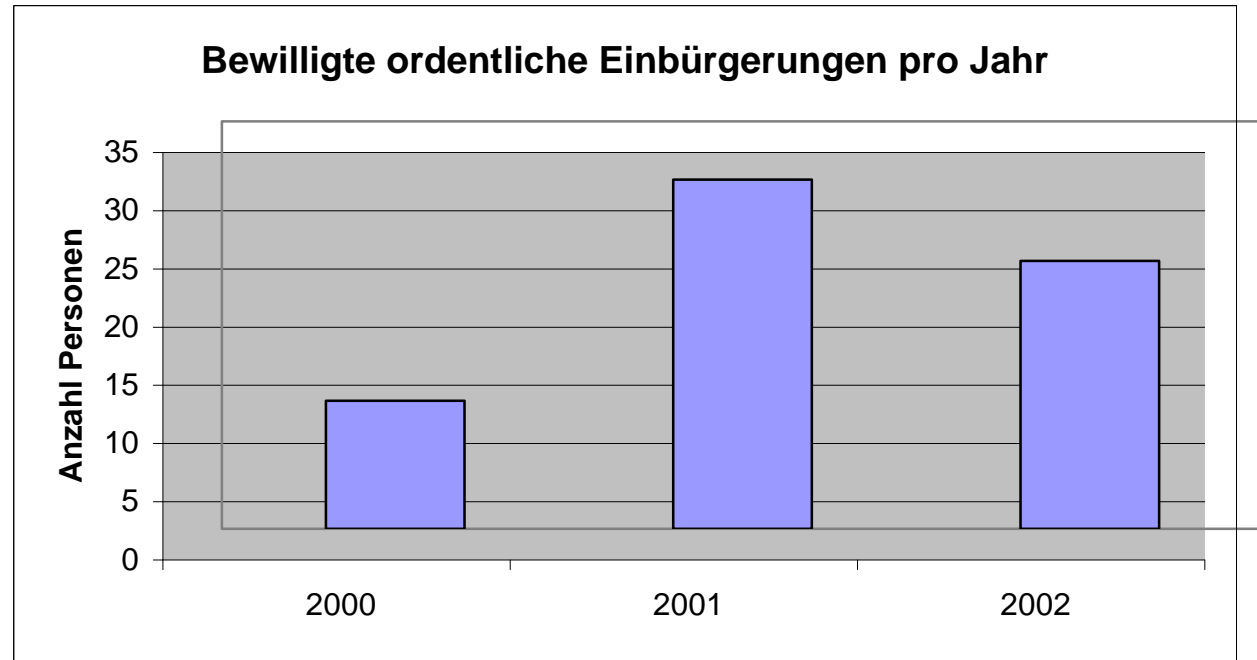
2000	65
2001	59
2002	55
<b>Total</b>	<b>179</b>





KANTON  
APPENZEL AARGAU

2000	11
2001	30
2002	23
<b>Total</b>	<b>64</b>

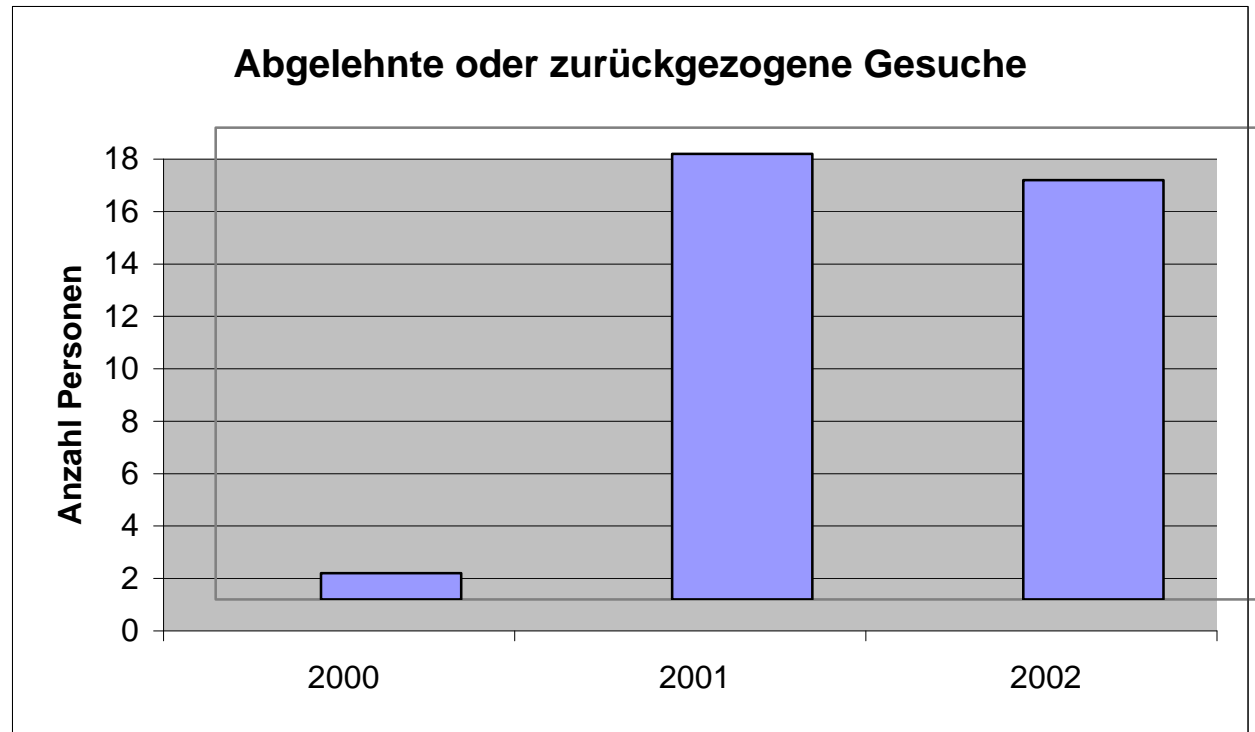






KANTON  
APPENZELL AUSSER RHODEN

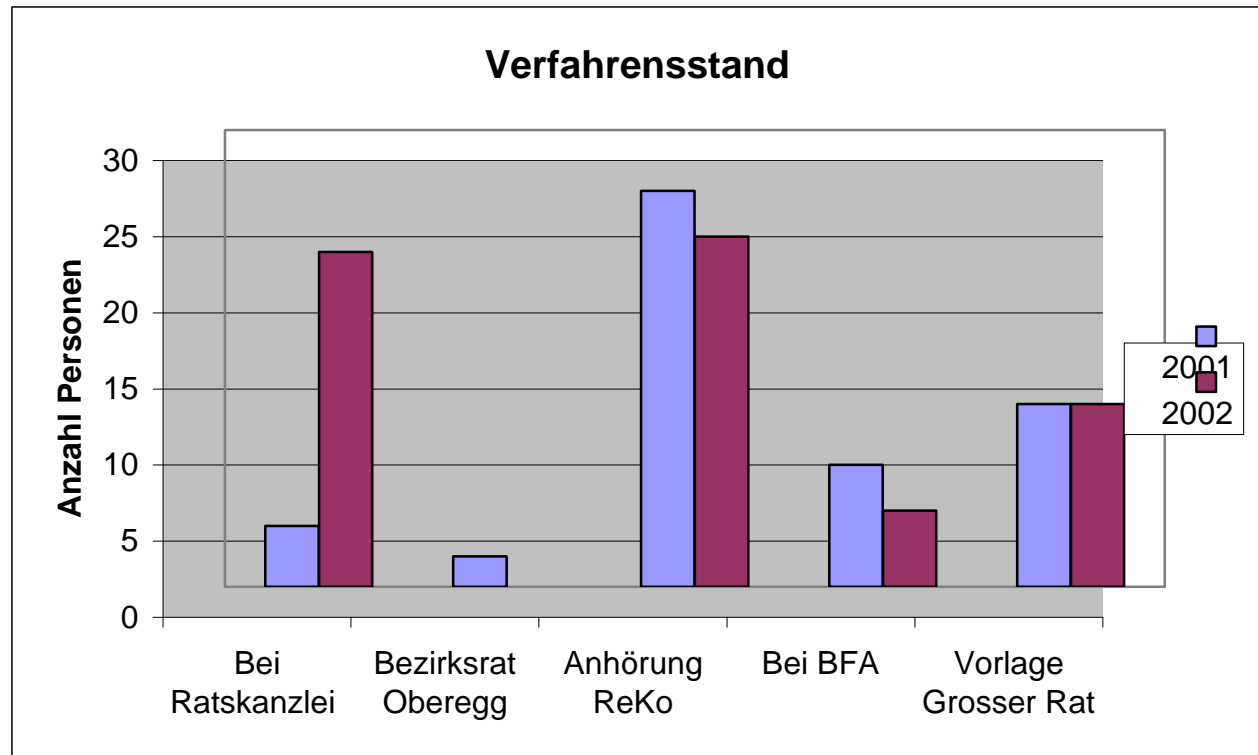
2000	1
2001	17
2002	16
<b>Total</b>	<b>34</b>





KANTON  
APPENZEL AARGAU

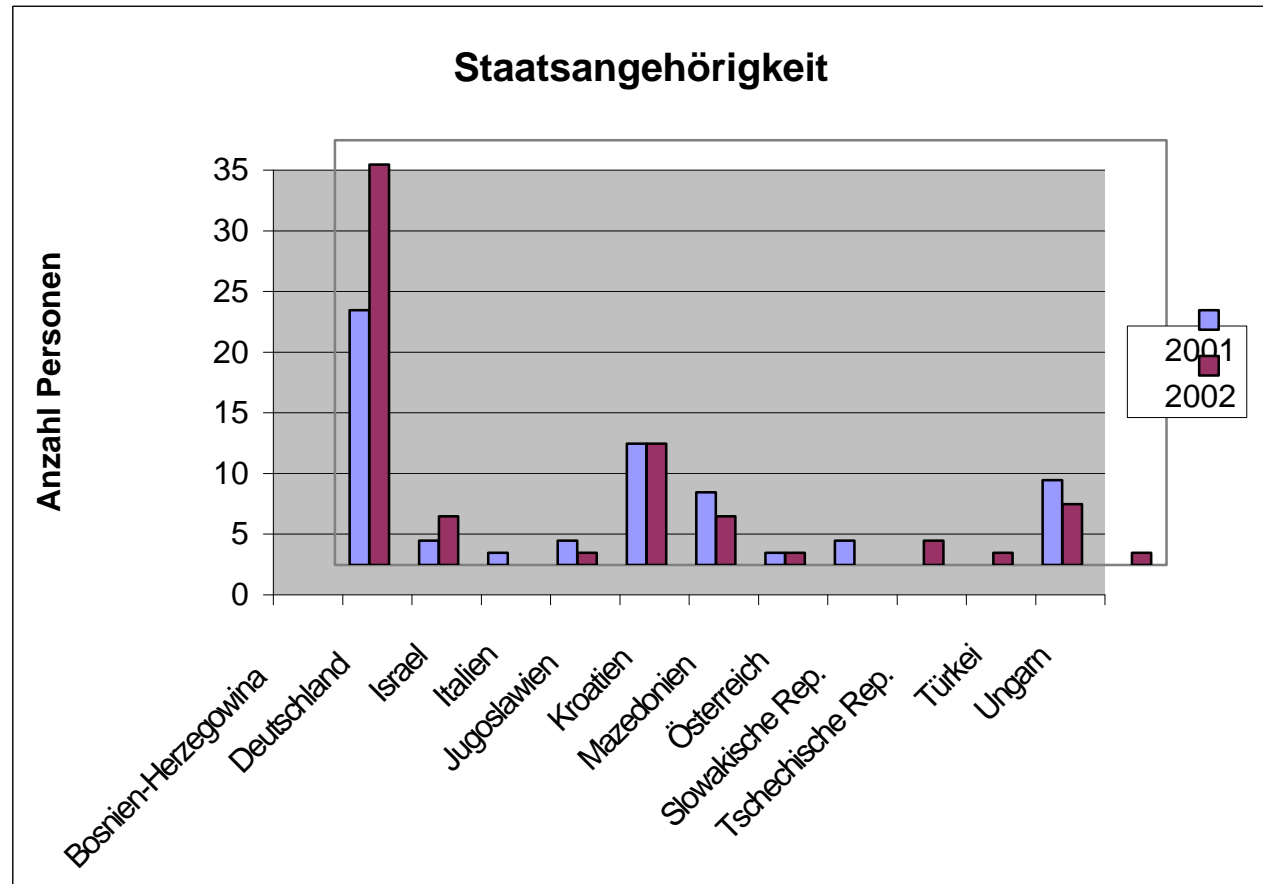
	2001	2002
Bei Ratskanzlei	4	22
Bezirksrat Oberegg	2	0
Anhörung ReKo	26	23
Bei BFA	8	5
Vorlage Grosser Rat	12	12
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>62</b>





KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

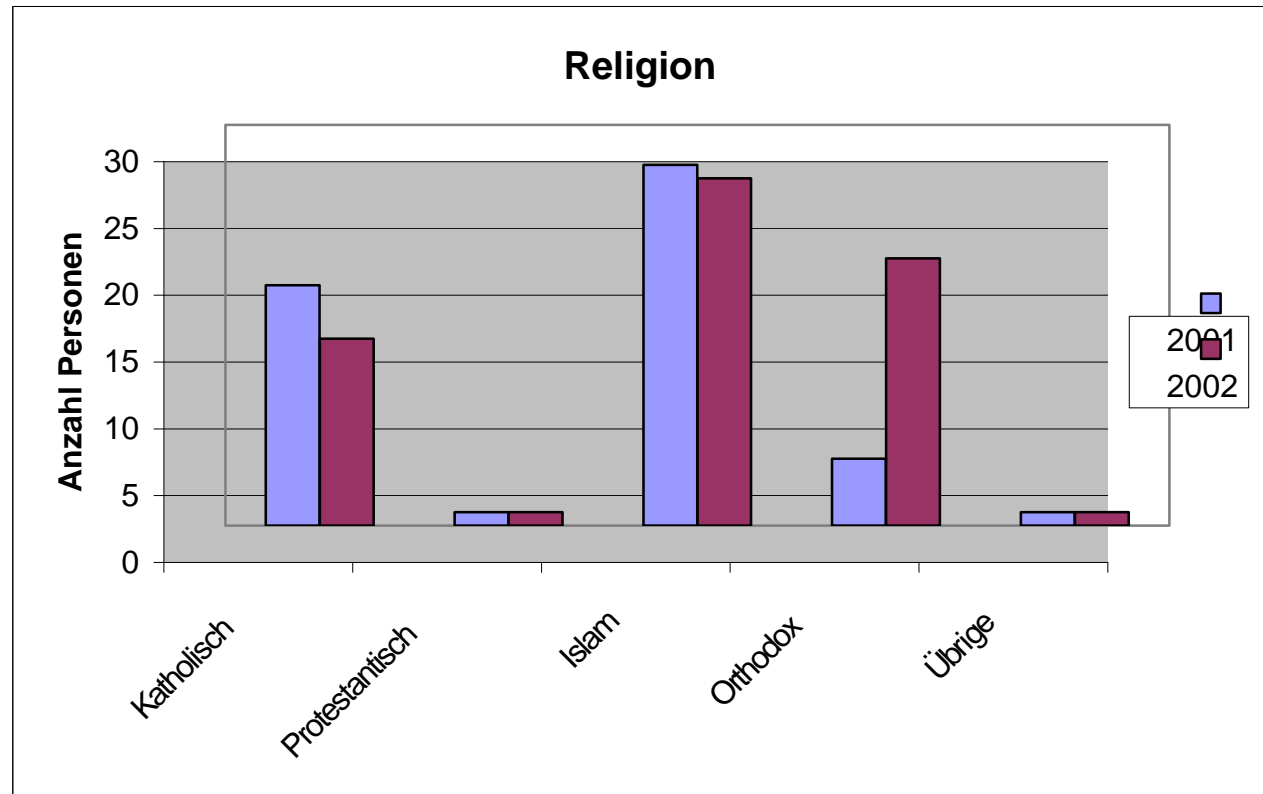
	2001	2002
Bosnien-Herzegowina	21	33
Deutschland	2	4
Israel	1	0
Italien	2	1
Jugoslawien	10	10
Kroatien	6	4
Mazedonien	1	1
Österreich	2	0
Slowakische Rep.	0	2
Tschechische Rep.	0	1
Türkei	7	5
Ungarn	0	1
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>62</b>





KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

	2001	2002
Katholisch	18	14
Protestantisch	1	1
Islam	27	26
Orthodox	5	20
Übrige	1	1
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>62</b>





KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN

	2001	2002
16-20	10	19
21-30	15	17
31-40	19	12
41-50	6	11
51-60	2	2
61 und älter	0	1
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>62</b>

